

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 20.12.2023

Aktenzeichen: 656.01

TOP: 8

Beschlussvorlage Nr. 7/2024		
Betreff: Beabsichtigte teilweise Einziehung der Gemeindestraße Flst. 5983 nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg		
Produkt: Betrag:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Fachbereich: <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	bisher behandelt:

Sachverhalt:

Das Grundstück Flst. 5983 mit 1.123 m² ist aufgrund der früheren Grundstücksverhältnisse und –zuschnitte aktuell als öffentliche Straßenfläche klassifiziert. Ungefähr zwei Drittel dieses Weges an der östlichen Seite befinden sich bereits seit vielen Jahren innerhalb des Betriebsgeländes des Erlebnisparks Tripsdrill. Die Zufahrt in diesen Bereich ist durch ein Tor nicht möglich. Auf den Lageplan aus dem Liegenschaftskataster als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird verwiesen.

Nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg können öffentliche Verkehrsflächen eingezogen werden, wenn sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind. Dies ist in dem konkreten Fall gegeben. Die nördlich des einzuziehenden Bereichs gelegenen Flurstücke gehören entweder zum Betriebsgelände des Erlebnisparks Tripsdrill mit eigener interner Erschließung oder weisen eine Erschließung über die nördlich gelegene Straße auf.

Für die Einziehung einer gemeindlichen Straßenfläche ist die Gemeinde zuständig. Die Absicht der Einziehung der Straßenfläche ist ortsüblich öffentlich bekannt zu geben, die entsprechenden Unterlagen werden zur Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung können Bedenken oder Einwendungen gegen diese eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinderat dann über die endgültige Einziehung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beabsichtigt die Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße Flst. 5983 nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg. Maßgeblich ist der Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 20.12.2023 (Anl. 1).

Die beabsichtigte Einziehung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Ein Lageplan, in dem die Einziehung dargestellt ist, kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Cleebonn, Keltergasse 2, Hauptamt Zimmer 0.5, 74389 Cleebonn eingesehen werden. Jedermann kann die beabsichtigte Einziehung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen bei der Gemeinde Cleebonn vorgebracht werden.